

§ 1

Der Unternehmer des gewerblichen Güterfernverkehrs bestimmt den Zonenübergang, sofern der Absender im Frachtbrief nicht ausdrücklich einen anderen Zonenübergang vermerkt hat.

§ 2

Die Fracht wird durchgehend für die Gesamtentfernung vom Versandort bis zum Bestimmungsort berechnet.

a) Tarifentfernung

Die Gesamtтарифentfernung wird durch Zusammenzählen der Tarifentfernungen bis zu und von demjenigen für den Verkehr zugelassenen Übergang gebildet, über den sich die kürzeste Entfernung ergibt. Wird die Sendung über einen vom Absender im Frachtbrief bestimmten Zonenübergang befördert, so wird die Gesamtentfernung durch Zusammenzählen der Tarifentfernungen bis zu und von diesem Zonenübergang gebildet.

Die Tarifentfernungen bis zu und von den Zonenübergängen werden aus dem Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil II, Heft D, ermittelt.

b) Frachten, Frachtsätze und Zonenzuschläge

Zu den Frachten und Frachtsätzen des Reichskraftwagentarifs in der für den Güterfernverkehr gültigen Fassung vom 30. März 1936 (RVkBl. B S. 71 ff.) einschl. der bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen und Ergänzungen sind für die Tarifentfernungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die dort geltenden Zuschläge zu berechnen.

Diese Bestimmung gilt auch für die in beiden Verkehrsrichtungen zugelassenen Ausnahmetarife.

c) Nebengebühren

Die Nebengebühren werden nach den Bestimmungen des Nebengebührentarifs des Reichskraftwagentarifs in der für den Güterfernverkehr gültigen Fassung vom 30. März 1936 einschl. der bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen und Ergänzungen berechnet.

Für die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Nebengebühren sind die dort geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

Im übrigen gelten für Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach Orten der Bundesrepublik Deutschland das Güterfernverkehrsgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) nebst Durchführungsverordnung vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320) und der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (RVkBl. B S. 71 ff.) einschl. der bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen und Ergänzungen weiter.

§ 4

Die Berechnung der Transportentgelte hat auf Grund der Vorschriften der Währungsergänzungs-Verordnung vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) in D-Mark-West zu erfolgen.

§ 5

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. April 1950 (VOBl. I S. 153) sowie der Paragraphen 36 und 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) geahndet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950.

280 — 625/50.

Der Magistrat
Preisamt
Illmer

Berliner Zentralbank

Ausführungsvorschrift Nr. 1
zur Durchführungsbestimmung Nr. 26
zur Umstellungsverordnung

Auf Grund der durch Ziffer 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 26 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 (VOBl. 1951 I S. 24) der Berliner Zentralbank erteilten Ermächtigung wird folgende Ausführungsvorschrift erlassen:

1. Die durch Ziffer 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 26 zugelassene Auszahlung von Umstellungsbeträgen an Betagte beginnt eine Woche nach Veröffentlichung dieser Ausführungsvorschrift im Verordnungsblatt für Berlin. Dem auszahlenden Institut ist die 4. Ausfertigung der Anmeldung des Uraltguthabens vorzulegen.
2. Die Auszahlung der Umstellungsbeträge an Inhaber von Kleinkonten im Sinne der Ziffer 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 26 beginnt am 1. März 1951.
3. Die Geldinstitute sind ermächtigt, die zur reibungslosen und schnellen Durchführung notwendige Reihenfolge der Auszahlungen zu bestimmen.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Berliner Zentralbank

Dr. Suchan Dr. Seume

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 2

4. Januar 1951

Betrifft: Gesetz zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin — Außerkraftsetzung von Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandatura Berlin.

An den Oberbürgermeister von Berlin.

Ref.: BK/L (50) 177 vom 15. Dezember 1950.

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin teilt Ihnen mit, daß sie die folgenden Anordnungen und Anweisungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens aufhebt:

(i) Die folgenden Anordnungen:

BK/O (45) 216 vom 15. November 1945
BK/O (45) 233 vom 30. November 1945
BK/O (45) 237 vom 30. November 1945
BK/O (46) 238 vom 29. Mai 1946
BK/O (46) 274 vom 20. Juni 1946
BK/O (46) 287 vom 29. Juni 1946
BK/O (47) 116 vom 22. Mai 1947
BK/O (47) 154 vom 27. Juni 1947
BK/O (47) 226 vom 30. September 1947
BK/O (47) 279 vom 29. November 1947
BK/O (47) 293 vom 31. Dezember 1947
BK/O (49) 183 vom 22. August 1949
BK/O (49) 213 vom 5. Oktober 1949
BK/O (49) 233 vom 25. Oktober 1949

(ii) Die folgenden Anweisungen:

TRAN I (46) 92 vom 22. Oktober 1946
TRAN I (47) 90 vom 14. Juli 1947
TRAN I (47) 99 vom 18. August 1947
TRAN I (47) 106 vom 20. September 1947
TRAN I (47) 115 vom 14. November 1947
TRAN I (48) 3 vom 19. November 1948

2. . . .

Für die Alliierte Kommandatura Berlin
R. B. Sleemann,
Oberstleutnant, Vorsitzführender Stabschef